

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Dienstag, 6. März 2018 00:51
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Betreff: [liste-muensterland] LSG Niedersachsen-Bremen: § 2 AsylbLG aufstockend zu Ausbildungsentgelt und BAB bei Duldung

Liebe Kolleg*innen,

hier endlich einmal eine positive Gerichtsentscheidung (13.02.2018, L 8 AY 1/18 B ER) zur Anwendung der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII / § 2 AsylbLG: Das LSG Niedersachsen-Bremen hat einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ergänzend zu Ausbildungsentgelt und BAB für einen geduldeten Auszubildenden festgestellt. Es sieht eine besondere Härte als gegeben an, wenn das Ausbildungsgehalt und die BAB zusammen den individuellen Bedarf nicht decken und hat daher angeordnet ergänzende § 2-Leistungen zu erbringen. Das LSG begründet dies auch mit der Ungleichbehandlung von SGB II-Berechtigten (die seit August 2016 auch während Ausbildungen stets aufstocken können) und SGB XII / § 2 AsylbLG-Berechtigten (die dies nicht können) und stellt die Frage, ob es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine unzulässige „willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte“ handle. Das LSG sieht einen Härtefall als gegeben an, weil nunmehr „der Gesetzgeber jedoch andere Prioritäten (setze): hilfebedürftige junge Menschen sollen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden, auch wenn sie infolge dessen u. U. für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen sind (vgl. BT-Drs. 18/8041 Seite 29). Dieser Perspektivwechsel ist im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen.“

Dies ist eine sehr wichtige Entscheidung, die detailliert offenlegt, dass die Ungleichbehandlung von SGB II-Berechtigten und SGB XII- / § 2 AsylbLG-Berechtigten – auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz – nicht haltbar ist. Es verweist in seiner Entscheidung dabei auch auf die Erlasslage des Innenministeriums Niedersachsen, das die Anwendung der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für asylsuchende Auszubildende, die aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit von BAB ausgeschlossen sind, nahelegt. Dies spricht einmal mehr dafür, dass andere Bundesländer – insbesondere NRW – endlich ebenfalls vergleichbare Erlasse verabschieden sollten (was NRW jedoch bislang ausdrücklich verweigert und damit Ausbildungs- oder Schulabbrüche erzwingt).

Hier die Entscheidung:

www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml;jsessionid=A2B7doc.id=JURE180003130&st=null&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt

Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26

Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>